

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Humboldt Master of Laws

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 42/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstalt-
ungsmanagement

34. Jahrgang/20.08.2025

Gebührensatzung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Humboldt Master of Laws“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 13. Juni 2024 nachfolgende Gebührensatzung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Humboldt Master of Laws erlassen*:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren
- § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Humboldt Master of Laws.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Humboldt Master of Laws werden Gebühren von 7.500 € pro Semester und pro Studierender/Studierendem erhoben. Neben den Gebühren nach Satz 1 werden die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Semestergebühren, der Studierendenschaftsbeitrag, der Beitrag für das Studierendenwerk und das Semesterticket erhoben.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Teilnehmerin/der Teilnehmer beurlaubt ist und auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Abschlussarbeit verzichtet.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit die Zahlung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers für den Zeitraum eines Semesters. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat ihre/seine wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus Gründen, die nicht vorhersehbar waren, im Laufe des Semesters ihre/seine Exmatrikulation beantragt, soweit die Ermäßigung oder der Erlass in Anbetracht des Fortschritts des Semesters und der wirtschaftlichen Situation der Teilnehmerin/des Teilnehmers angemessen ist. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Juristische Fakultät unterstützt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Erlangung von Stipendien.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden für das erste und für das zweite Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes fällig.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Beurlaubung bewilligt und erklärt sie/er schriftlich, dass sie/er für die Dauer der Beurlaubung auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet (§ 2 Abs. 2), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung erstattet.

(4) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass bewilligt (§ 2 Abs. 3 oder 4), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der Stundung, der Ermäßigung bzw. des Erlasses erstattet.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dienen ausschließlich dazu, den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Humboldt Master of Laws kostendeckend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

* Die Universitätsleitung hat die Gebührensatzung am 20. März 2025 bestätigt.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.